

## **Familienrecht**

### **Hauptabschnitt II Verwandtschaft**

# Familienrecht Vorlesung 12

## Die Bedeutung der rechtlichen Abstammung

- Grundlage der Verwandtschaft gem. § 1589 BGB.
- Namensrecht (§§ 1616–1618 BGB), Elterliche Sorge und gesetzliche Vertretung (§§ 1626, 1629 BGB).
- Unterhaltspflichten (**in beide Richtungen!**) (§§ 1601 ff. BGB).
- Erbrecht (§§ 1924–1929 BGB).

**Entscheidend ist die rechtliche nicht die biologische Abstammung!**

- **Adoption = Geburt**
- **künstlich = natürlich**

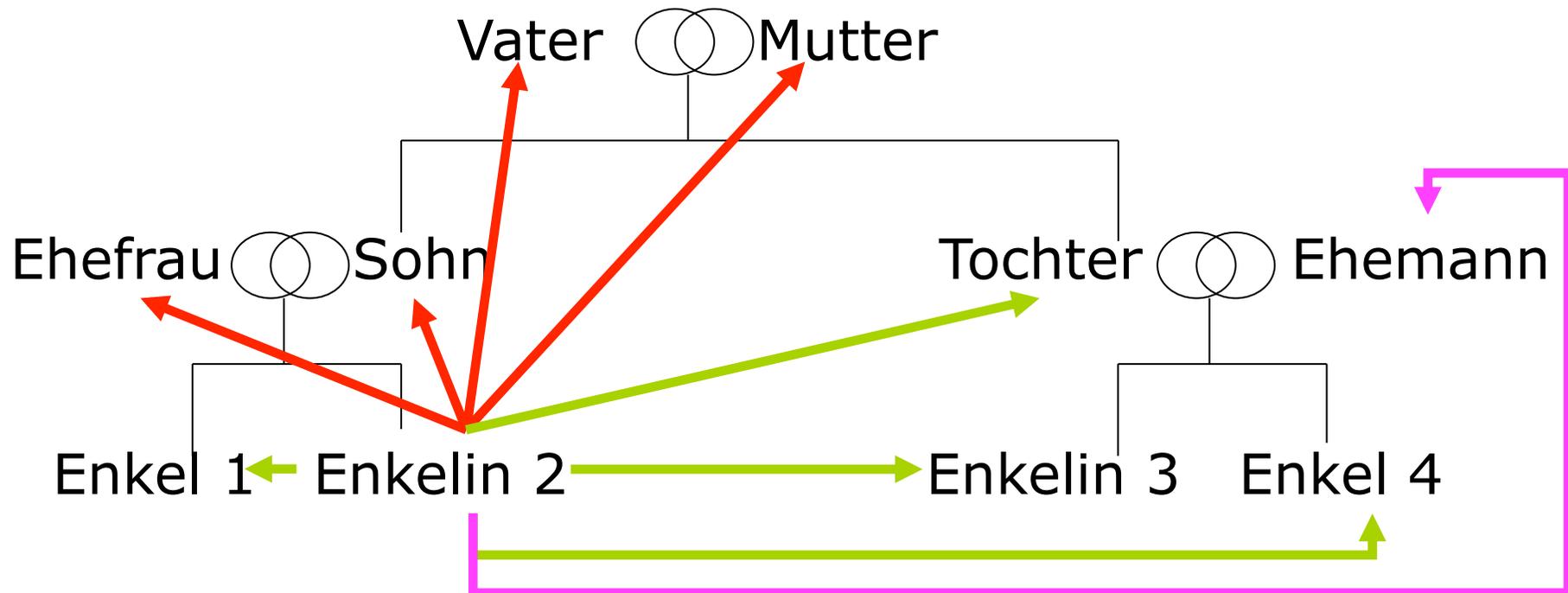
## **Art der Verwandtschaft, § 1589 S. 1 und 2 BGB**

Unterschieden wird in Verwandtschaft in

- a) **gerader Linie**, d.h. solche, die voneinander abstammen (Enkel - Kind - Eltern - Großeltern)
- b) **Seitenlinie**, d.h. solche, die von den selben Personen abstammen, ohne in gerade Linie verwandt zu sein (Geschwister, Onkel, Neffen) Die Begriffe der Verwandtschaft und der Schwägerschaft gemäß §§ 1589 f. BGB

# Familienrecht Vorlesung 12

## Die Begriffe der Verwandtschaft und der Schwägerschaft gemäß §§ 1589 f. BGB



-  Verwandtschaft in gerader Linie (§ 1589 S. 1 BGB)
-  Verwandtschaft in der Seitenlinie (§ 1589 S. 2 BGB)
-  Schwägerschaft (§ 1590 BGB)

## **Grad der Verwandtschaft, § 1589 S. 3 BGB**

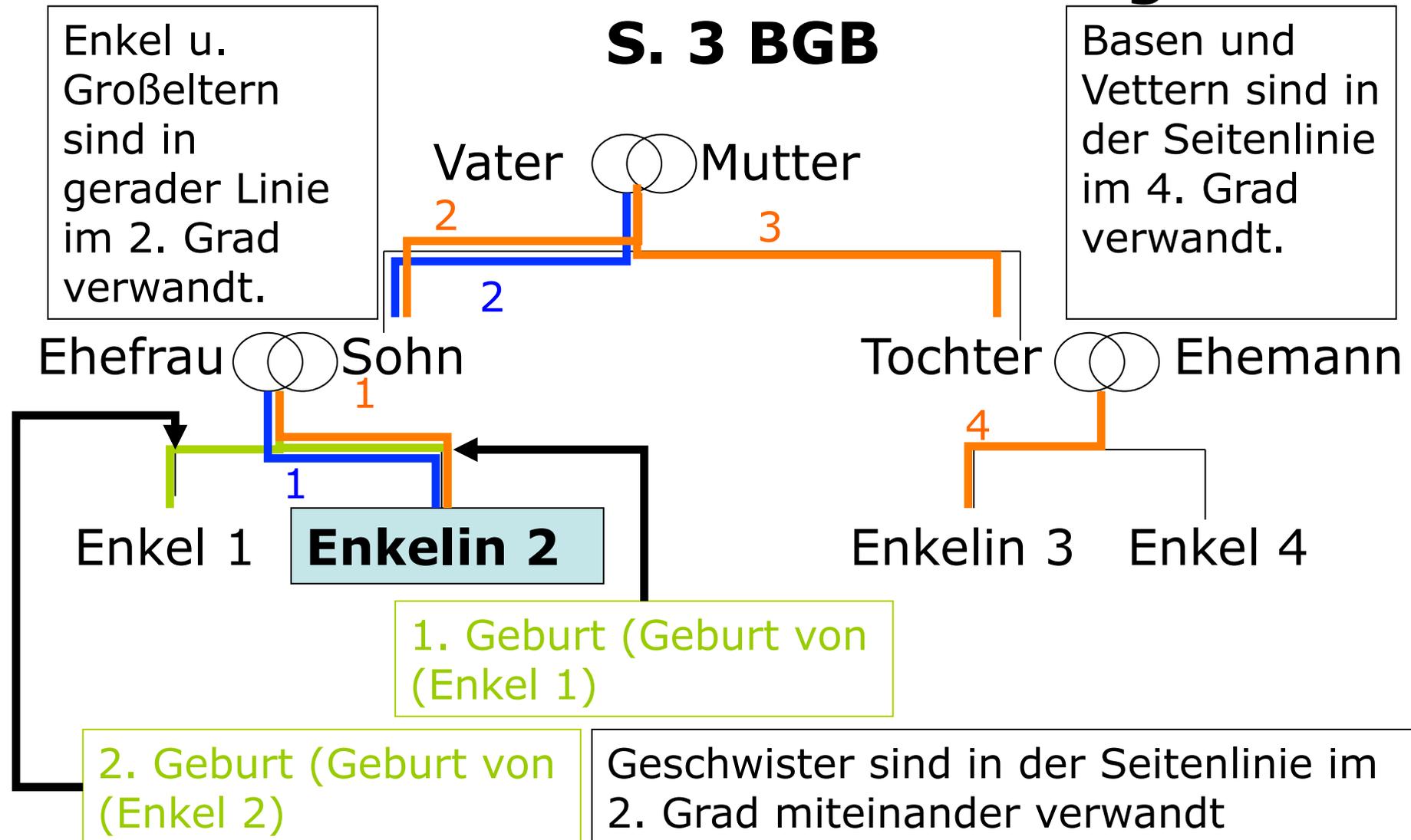
Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der vermittelnden Geburten, § 1589 BGB.

- ⇒ Erster Grad: Eltern/Kind
- ⇒ Zweiter Grad: Großeltern/Enkel, Geschwister
- ⇒ Dritter Grad: Urgroßeltern/Urenkel, Onkel/Neffe
- ⇒ Vierter Grad: Vettern

# Familienrecht Vorlesung 12

## Die Grade der Verwandtschaft § 1589

### S. 3 BGB



## **Schwägerschaft, § 1590 BGB**

- a) Die Schwägerschaft beschreibt das Verhältnis des Ehegatten/ Lebenspartners (§ 11 LPartG) zu den Verwandten des Partners.
- b) Keine Schwägerschaft besteht zwischen den Verwandten der Ehegatten: Schwippschwager ist nicht verschwägert!
- c) § 1590 Abs. 2 BGB: Beendigung der Ehe lässt Schwägerschaft fortbestehen:  
Die Schwiegermutter wird man nur durch Tod (eigenen oder deren) los.

## **Rechtswirkungen - Allgemein**

1. Unterhaltspflichten, Verwandte in gerader Linie schulden sich Unterhalt
2. Erbrecht
3. Gesetzliche Vertretung
4. Vormundschaft
5. Sonstiges: Mitwirkungsausschlüsse (Richter/Notar etc.); Eheverbote; Zeugnisverweigerungsrechte etc.

## Die Abstammung

- Im römischen Recht galt:  
„[Mater] semper certa est ...: pater vero is est, quem nuptiae demonstrant“ .  
„Die Mutter steht immer fest ...: Der Vater aber ist der, auf den ein Eheverhältnis hinweist“. (Domitius Ulpianus [gestorben 223 n.Chr.], Digesten 2, 4, 4, 3).
- Vgl. dazu §§ 1591 und § 1592 Nr. 1 BGB!

## Mutterschaft, § 1591 BGB

Die gesetzliche Regel der Mutterschaft ist denkbar einfach:

„Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.“

Die **genetische Mutterschaft** spielt rechtlich, anders als bei der Vaterschaft, **keine Rolle**.

Unklar ist noch, ob die genetische Mutterschaft gleichwohl nach § 1598a BGB geklärt werden kann. M.E. fehlt auf Grundlage des BGB das Rechtsschutzbedürfnis, das Persönlichkeitsrecht des Kindes sollte dies aber erlauben.

## Die Vaterschaft, § 1592 ff. BGB

Vater eines Kindes ist nach § 1592 BGB derjenige, der

- mit der Mutter bei Geburt des Kindes verheiratet ist (Nr. 1).
- der die Vaterschaft anerkannt hat (Nr. 2)
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (Nr. 3).

Die vorgenannte Reihenfolge gilt auch verfahrensrechtlich. Solange eine Vaterschaft nach Nr. 1 besteht, kann nicht anerkannt werden (§ 1594 Abs. 2). Solange entweder eine Vaterschaft kraft Ehe oder kraft Anerkenntnis besteht, kann keine gerichtliche Feststellung erfolgen (§ 1600d Abs. 1).

## Die Vaterschaft kraft Ehe Fall 1

Keusch hat von Untreu ein paar Kleinigkeiten gelernt. Sie hat sich als Liebhaber den in ihrer Ballettklasse tanzenden amerikanischen Kommilitonen des Untreu, Brett Fit, geangelt. Als sie in der 6. Woche mit einem Kind des Brett Fit schwanger ist, wird Untreu bei einem Autounfall getötet. 4 Monate später verstirbt die steinreiche Schwester des Untreu, die diesen als einzigen Erben hinterlassen hätte. Ist das Kind bei Geburt reich?

## Falllösung Fall 1

Das Kind könnte Erbe der Schwester geworden sein, §§ 1922; 1923 Abs. 2; 1925 Abs. 1, 1593 S. 1 BGB.

- a) Das Kind wäre alleiniger gesetzlicher Erbe nach § 1925 Abs. 1 BGB.
- b) Erben kann allerdings grundsätzlich nur, wer beim Erbfall bereits lebt, § 1923 Abs. 1 BGB.  
Ausnahme § 1923 Abs. 2: Das Kind ist beim Erbfall gezeugt und wird lebend geboren.  
(Würde das Kind lebend geboren und verstürbe drei Tage später, könnte Keusch erben!)

## Falllösung Fall 1

c) Das Kind müsste tatsächlich eine Nichte der Schwester des Untreu sein.

Voraussetzung: Das Kind ist ein Kind des Untreu.

- Vaterschaft genetisch (-) ist aber gleichgültig
- Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 (-), die Ehe besteht aufgrund des Todes nicht mehr
- aber: Vaterschaft nach § 1593 S. 1 BGB!

Bei Auflösung einer Ehe durch Tod eines Partners, gilt die Zurechnung nach § 1592 Nr. 1 entsprechend, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird.

Das Kind ist Erbe, wenn nicht die Vaterschaft angefochten wird. Anfechtungsrecht haben aber nur Untreu, Fit und das Kind.

## **Die Vaterschaft kraft Ehe Fall 2**

Keusch und Untreu haben sich auseinander gelebt. Keusch hat eine neue Beziehung zu Fit aufgebaut. Von diesem wird sie schwanger. Das Kind wird, da das Scheidungsverfahren noch länger dauern wird, mit Sicherheit in der Ehe geboren werden.

Was können die Beteiligten unternehmen, damit keine aufwendige Vaterschaftsanfechtung erfolgen muss?

## Falllösung Fall 2

- Im Grundsatz wird das Kind als Kind des Untreu geboren werden, § 1592 Nr. 1 BGB.  
An sich müsste damit auch bei Anerkennung durch den Fit zunächst die Vaterschaft des Untreu beseitigt werden, § 1594 Abs. 2 BGB.
- § 1599 Abs. 2 BGB ermöglicht es den Beteiligten, durch
  - a) Stellung des Scheidungsantrags vor Geburt
  - b) Anerkennung der Vaterschaft durch Fit bis längstens ein Jahr nach Scheidung, und
  - c) Zustimmung des Untreudie Vaterschaft des Untreu zu beseitigen und den Fit zum Vater zu machen.  
Wirksamwerden des Anerkenntnisses mit Scheidung, sonst später; § 1599 Abs. 2 S. 3 BGB.

## Vaterschaft kraft Ehe

- Gilt nur für während der Ehe geborene Kinder
  - Voreheliche müssen durch Anerkennung oder Feststellungsklage zugeordnet werden
  - Nacheheliche werden grundsätzlich nicht dem Ex-Mann zugeordnet, auch wenn diese noch während der Ehezeit gezeugt wurden (Ausnahme § 1593)
- Besonderheit § 1599 Abs. 2 BGB - Anerkennung und nachfolgende Scheidung

## **Beseitigung der (rechtlichen) Vaterschaft des Ehemannes der Mutter**

- Voraussetzung der Möglichkeit gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d BGB oder Anerkenntnisses der Vaterschaft nach § 1594 BGB ist das Nichtbestehen einer anderen Vaterschaft. Im Fall der Ehe der Mutter muss also zunächst die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 beseitigt werden.
- Dies geschieht durch Anfechtung gemäß § 1600 BGB = Ehelichkeitsanfechtung

# Familienrecht Vorlesung 12

## Die Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes

- Wirksam sowohl bei Ehe wie auch bei Anerkennung!
- Voraussetzungen der Anfechtung:
  - Berechtigte/r:
    - Ehemann (Vater nach § 1592 Nr. 1 BGB),
    - Mutter,
    - Kind,
    - seit 2008 zuständige Behörde
    - und – seit 2004 – ein vorgeblicher biologischer Vater.
  - Verfahren: eines Beklagten bedarf es seit Einführung des FamFG nicht mehr, da die Vaterschaftsfeststellung aus dem Bereich der streitigen in die freiwillige Gerichtsbarkeit verlagert wurde, §§ 169 ff. FamFG
  - Wahrung der Frist (§ 1600b).

## Die Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes II

- Die Rechtsprechung schließt aus der Fristenregelung auf das Erfordernis eines Anfangsverdachts.
  - Wird der Anfangsverdacht nicht belegt, so ist die Klage nicht schlüssig und wird ohne Beweiserhebung abgewiesen (vgl. BGH NJW 1998, 2976).
  - Heimliche Vaterschaftstests sind unzulässig und als Beweismittel ungeeignet, die Umstände müssen anderweitig nachgewiesen werden.
- Verfahren nach § 1598a BGB
- Bei Klage von Ehemann, Mutter oder Kind: Nicht-Vaterschaft des Ehemannes. → Beweisrechtlich gilt die widerlegliche Vermutung in § 1600c Abs. 1 BGB.

## Anfechtung durch einen angeblichen biologischen Vater

- Erzwungen durch BVerfGE 108, 82 = NJW 2003, 2151.
- Der Kläger muss an Eides statt versichern „der Mutter während der Empfängniszeit [§ 1600d Abs. 3 BGB] beigewohnt zu haben“, § 1600 Nr. 2 BGB.
- Es darf keine sozial-familiäre Beziehung zum Ehemann der Mutter bestehen (§ 1600 Abs. 2 BGB).
  - => Besteht eine solche, kommt der leibliche Vater gegen den Willen der Mutter nicht an das Kind!
- Der Kläger muss sich als biologischer Vater erweisen.
  - Ergibt sich nur, dass der Ehemann der Mutter nicht der biologische Vater ist, dann hat die Anfechtungsklage keinen Erfolg.
  - Hat die Anfechtungsklage Erfolg, dann wird zugleich rechtskräftig festgestellt, dass der Kläger Vater des Kindes ist (§ 182 Abs. 1 FamFG).
  - => Nur „konstruktives Misstrauensvotum“

## Persönliche Anfechtung, § 1600a BGB

- Nach § 1600a BGB kann **nicht durch einen Bevollmächtigten** erfolgen, Abs. 1.
- Abs. 2 lässt für Vater und Mutter im Grundsatz nur die **persönliche Anfechtung** zu, selbst beim beschränkt Geschäftsfähigen. Ein Betreuer (Eltern kommen kaum in Frage...) kann dies nur bei Geschäftsunfähigen
- Das Kind kann bis zur Volljährigkeit nur durch die gesetzlichen Vertreter vertreten werden - zu beachten sind in der Praxis Ausschließungsgründe, § 1795 BGB.
- Für das Kind kann der gesetzliche Vertreter nur handeln, wenn dies dem Interesse des Kindes dient - die sorgeberechtigte Mutter wird also praktisch immer im eigenen Namen anfechten, da die Prüfung dann entfällt.

## Anfechtungsfristen, § 1600b BGB

- Anfechtung ist nur zulässig innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Kenntnis der Umstände, die gegen die Vaterschaft sprechen, § 1600b Abs. 1.
- Die Frist ist auch für den leiblichen Vater nicht gehemmt, der wegen bestehender sozial-familiärer Bindung des rechtlichen Vaters noch nicht anfechten kann.
- Auch bei vorheriger Kenntnis läuft die Frist erst ab Geburt bzw. Anerkenntnis
- Das Kind (Abs. 3) und der Geschäftsunfähige (Abs. 4) können nach Erreichen der Geschäftsfähigkeit mit neuem Fristanlauf anfechten.
- § 1598a-Verfahren hemmt die Frist
- Neubeginn der Frist des Kindes bei Kenntnis von Umständen, die die Vaterschaft unzumutbar erscheinen lassen.

## Die Anerkennung der Vaterschaft

- Voraussetzungen:
  - Das Kind ist im rechtlichen Sinn „vaterlos“ (§ 1594 Abs. 2 BGB) oder
  - der Ehemann der Mutter stimmt unter den Voraussetzungen des § 1599 Abs. 2 BGB der Anerkennung zu.
  - Zustimmung von Mutter und evtl. Kind (§ 1595).
  - Form (§ 1597)

## **Die Beseitigung der Rechtsfolgen der Anerkennung**

- **Widerruf wegen Nichterteilung der erforderlichen Zustimmungserklärungen binnen eines Jahres (§ 1597 Abs. 3 BGB).**
- **Anfechtung unter denselben Voraussetzungen wie bei der Ehelichkeitsanfechtung (s.o).**

## Die Feststellung der Vaterschaft

- Klagebefugt: Mutter, Kind, vorgebl. Vater.
- Feststellung der Vaterschaft ist nur möglich bei einem Kind ohne Vater im Rechtssinn.
  - Entweder greifen weder § 1592 Nr. 1 noch Nr. 2 oder § 1593 BGB ein.
  - oder die Wirkung dieser Normen wurde durch Anfechtung (durch die Mutter, ihren Ehemann oder das Kind) beseitigt.
- Bei Anfechtung durch einen angeblichen biologischen Vater wird die Vaterschaft schon im Anfechtungsverfahren festgestellt, vgl. § 182 Abs. 1 FamFG.
- Es gilt die Vermutung des § 1600d Abs. 2.

## Wirkung von Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft

- Vor Anerkennung oder Feststellung ergeben sich aus der (nur biologischen) Vaterschaft keine Rechtswirkungen, §§ 1594 Abs. 1, 1600d Abs. 4 BGB.
  - Es kann also z.B. nicht die Zahlung von Unterhalt an das Kind mit der Begründung verweigert werden, der Verpflichtete sei nicht Vater.
- Nach Anerkennung oder Feststellung wird der Betroffene auch für die Vergangenheit als Vater angesehen.
  - Von einem Scheinvater vor Anerkennung oder Feststellung geleisteter Unterhalt ist daher ohne Rechtsgrund geleistet und kann zurück gefordert werden. Regress möglich nach § 1607 Abs. 3 S. 2 BGB.

## Besonderheiten künstlicher Zeugung

- Bei der Mutter spielt die Frage der Herkunft der Eizellen keine Rolle => § 1591 BGB stellt allein auf die Geburt ab.
- Der genetische Vater ist zunächst irrelevant, § 1592 BGB. Er kann aber durch Anfechtung und Vaterschaftsfeststellung mit oder gegen seinen Willen zum rechtlichen Vater werden:
  - § 1600 Abs. 5 schließt die Anfechtung durch die rechtlichen Eltern bei konsensualer heterologer Insemination aus
  - Anfechtungsrecht des Kindes bleibt
  - Anfechtung durch den leiblichen Vater möglich, aber durch Bestehen einer sozial-familiären Beziehung zum rechtlichen Vater beschränkt

## **Anspruch auf Kenntnis der eigenen genetischen Abstammung**

- Das BVerfG hat das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus Art 2 und GG hergeleitet (BVerfGE 79, 256; 90, 263; 96, 56). Gleiches wurde für die Kenntnis der eigenen Abkömmlinge im Grundsatz bejaht (BVerfGE 117, 202).
- Neu geschaffen wurde dazu § 1598a BGB, der (rechtlichem) Vater, Mutter und Kind das Recht verleiht, jeweils von den anderen die genetische Abstammungsuntersuchung zu verlangen.
- Kein Recht ist dem potentiellen Vater eingeräumt.
- Es sind keine rechtlichen Konsequenzen mit dem Verfahren verbunden. Die Schlüsse zu ziehen, ist Sache der Beteiligten.

## **Die Annahme als Kind - Kurzüberblick -**

- Annahme erfolgt im so genannten Dekretverfahren, d.h. durch gerichtlichen Beschluss, nicht etwa vertraglich
- Recht unterscheidet zwischen:
  - Kindesadoption
  - Erwachsenenadoption
- Kindesadoption führt zur vollständigen Integration in die Familie des Annehmenden und Herausnahme aus der bisherigen Familie
- Erwachsenenadoption wirkt nur zwischen den Beteiligten, § 1770 BGB!

## Fortsetzung

- Annehmen können nur
  - Einzelpersonen
  - Ehegatten
- Besonderheit: Stiefkindadoption lässt die Verwandtschaftsbeziehungen zum bleibenden Elternteil bestehen.
- Stiefkindadoption ist auch Partnern gleichgeschlechtlicher LP's möglich.